



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

EDICT

und

REGLEMENT,

Begen des

Salk Wsesens

in denen

PROVINTZIEN

Sleve und Meurs.

E L E X E

Gedruckt bey Johann Rudolph Sigmund / Königlich Preussischem
Hof-Buchdrucker.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß in Dero Clevischen und Neurisschen Landen, die Defraudationes mit ausländischen Salze bishero sehr starck im Schwange gegangen, und dadurch an denen Erats-mäßigen Revenüen, viele Ausfälle entstanden sind, höchst Dieselben aber zu Vorbenugung dergleichen Unwesen, allergnädigst gut gefunden, daß, damit so wohl an der einen Seite der Armuth an dem Quanto etwas nachgelassen werde, als auch an der anderen Seite ein gewisser Erat verbleiben könne, ein neues Reglement publiciret und auf das genaueste darauf gehalten werden soll.

Als befehlen, setzen und ordnen höchst-gedachte Seine Königliche Majestät hiemit,

1.) Daß denen sämtlichen Beamten, Magisträten und Jurisdictionen-Nichtern, die zuletzt in anno 1751. von dem Salz-Inspectore aufgenommene Probe-Register, einem jeden von seinem Jurisdictionen-District, mit dem Befehl zugestellt werden sollen, um außs genaueste zu untersuchen, ob sich die Familien dergestalt finden, wie sie in denen Probe-Registern angesetzet worden, und bey einer erfolgten Veränderung, so wohl in den Personen, als in dem Vieh-Stande von Milchgebenden Kühen die Probe-Register nach dem Reglement vom 22. Octobr. 1735. zu rectificiren, auch darnach vor jede Person über 9. Jahren zur Consumtion, Einschlachten, und pro Extraordinariis 5. Mezen, vor ein Stück Milchgebend Vieh aber 2. Mezen anzusetzen. Damit aber diese Rectification zuverlässig geschehen könne, soll

2.) Jeder Hauswirth oder Hauswirthin, auf den von der Obrigkeit des Orts, dazu anzusetzenden Termin alle Personen ihrer Häuser, so über 9. Jahr sind, es seyen Mann, Frau, Kin-

Kinder, oder Domestiquen, nebst dem Milchgebendem Vieh entweder schrift- oder mündlich richtig angeben, oder sonst vor jede Person oder Stück Vieh so sie verschwiegen, und hiernechst bey einer Examination, es sey von der Obrigkeit oder von dem Scler des Districts gefunden werden, Einen Rthlr. un-nachlässige Straffe so fort bezahlen, wovon ein Viertel dem Angeber, und 1. Viertel der Obrigkeit des Orts, die übrige Hälfte aber der Königlichen Cassé zufließen soll.

3.) Soll nach dieser Rectification das Quantum einer jeden Haushaltung von Trinitatis, oder den 1. Juny jeden Jahres von der Obrigkeit des Orts in ihre Bücher geschrieben, auch damit jährlich continuiret, und davor 2. Stüber von jeder Familie an den Beamten, Magistrat, oder Jurisdiction-Richter, vor ihre Bemühung bezahlet werden. Die Salz-Bücher selber aber, kan vors künfftige ein jeder sich selbst anschaffen, oder nehmen, wo er will; Derjenige aber, welcher

4.) Dieses ihm angeschriebene Quantum vor den letzten Tag des Etats-Jahres nicht abholet, und daß solches geschehen, durch sein Buch nicht beweisen kan, soll sofort, wegen des fehlenden Quanti, und so viel als solches in der Sclerrey kostet, executiret werden, auch über dem 2. Stüber pro Meze an die Obrigkeit des Orts bezahlen, massen Seine Königliche Majestät von denen Straff-Geldern nicht zu profitiren, gemeynet sind, sondern nur Dero Etats-Quantum gewiß haben, und die 2. Stüber pro Meze Straffe denen Beamten und Magisträten vor ihre Vigilanz und Bemühung belassen, auch dasjenige, was durch diese Beschreibung über das Etats-Quantum heraus kommt, denen geringern Leuten an ihrem Quanto durch die Obrigkeit des Orts validiren und abschreiben lassen wollen. Damit aber

5.) Die Defraudationes nicht weiter unter dem Prätert, daß die Salz-Bücher verlohren worden, versteckt werden können, soll der, oder diejenige, so auf den 15. May jeden Tag

Jahres ihre Salz-Bücher nicht vorzeigen, und die wirkliche Abholung des Salzes dadurch justificiren können, sofort das zugeschriebene Quantum vom ganken Jahre bezahlen, oder dafür gleich executiret werden, massen hierunter die meisten Defraudationes bisher verstecket worden, und sich ein jeder davor in Acht nehmen, auch vor Schaden hüten kan, dafern aber ein oder anderer sein Salz-Buch durch Unglück verlohren möchte, und er solches sogleich der Sellerey anzeigen, und ein neues Buch mitbringen würde, kan das übrige Salz, welches nach dem Verlust des ersten Buches abgehohlet worden, darinn notiret werden, damit er sich vor die völlige Straffe des ganken Jahres, in soweit dadurch befreien könne. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Berlin den 18. Decembris 1751.

Eriderich.



H. D. v. Dietrich. F. W. v. Hayne. J. S. v. Boden. J. E. v. Blumenhag. H. E. v. Katt. G. D. v. Armin.

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

ADAM

und

LEMENT,

Wegen des

Wesens

in denen

VINTZIEN

und Meurs.

L E B E

Rudolph Sigmann/ Königlich Preußischem
Hof- Buchdrucker.

